

II-1872 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 23. Okt. 1968Nr. 909/7 Anfrage

der Abgeordneten Haas, Konir, Udalica
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,
betreffend die rechtzeitige Verständigung von Gebietskörper =
schaften über Schädigungen, die Gegenstand strafgerichtlicher
Untersuchungen sind

Der ehemalige Landesobmann des ÖAAB Niederösterreich Viktor Müllner bezieht auf Grund seiner ehemaligen Funktion als Mitglied der Niederösterreichischen Landesregierung einen Ruhegenuss in Höhe von S 16.596,14. Nachdem die Niederösterreichische Landesregierung ab 19. Jänner 1968 diesen Ruhegenuss, soweit er die Höhe der gesetzlich bestimmten Mindestpension übersteigt, eingestellt hatte, er hob Viktor Müllner am 1.3.1968 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gegen das Land Niederösterreich auf Bezahlung des eingestellten Teiles des Ruhegenusses. Der Verfassungsgerichtshof gab mit Erkenntnis vom 26.6.1968 dem Klagebegehren, soweit es sich auf die bereits fälligen Ruhegenussbeträge bezog, statt und verurteilte das Land Niederösterreich zu einer Nachzahlung in Höhe von S 90.120,84. Aus dem Erkenntnis ergibt sich mittelbar, dass das Land Niederösterreich dem vom Landesgericht für Strafsachen Wien wegen des Verbrechens des Missbrauches der Amtsgewalt und anderer strafbarer Handlungen verurteilten Viktor Müllner solange weiterhin den Ruhegenuss wird leisten müssen, bis dem Bundesland eine rechtskräftige Entscheidung eines ordentlichen Gerichtes über die Gegenforderungen auf Grund der von Viktor Müllner verübten Schädigungen zur Verfügung steht.

Im verfassungsgerichtlichen Verfahren hatte das Land Niederösterreich in seiner Gegenschrift u.a. folgendes ausgeführt: "Nach § 1295 ABGB. ist das Bundesland Niederösterreich berechtigt, Ersatz des Schadens

-2-

zu verlangen, der aus den widerrechtlichen Handlungen des Klägers entsprungen ist. Eine Verjährung kann noch nicht eingetreten sein, weil dem Bundesland Niederösterreich die schädigenden Ereignisse erst aus der im Dezember 1967 übermittelten Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Wien, Zl. 31 St 6027/66, vom 29. November 1967 bekanntgeworden sind." Aus diesen Ausführungen folgt, dass das Land Niederösterreich im Falle der rechtzeitigen Verständigung über die einzelnen Ergebnisse der strafgerichtlichen Untersuchung gegen Viktor Müllner wahrscheinlich die Möglichkeit gehabt hätte, die ~~damals~~ Weiterleitung des Ruhegenusses an Viktor Müllner, abzuwenden, dass es einen leichter beweisbaren Teil seiner Schadenersatzforderungen im Zivilrechtsweg geltend macht.

Die unbefriedigende Situation, dass Viktor Müllner weiterhin ein hoher Ruhegenuss aus öffentlichen Mitteln geleistet werden muss, wirft die grundsätzlichen Fragen auf, ob

1. diese Weiterleitung nicht durch eine rechtzeitige Verständigung des Landes Niederösterreich hätte vermieden werden können und
2. ob es sich nicht allgemein empfiehlt, die Staatsanwaltschaften anzuweisen, in Fällen von Schädigungen von Gebietskörperschaften die zuständigen Organe der Gebietskörperschaften laufend über den Stand der gerichtlichen Untersuchungen in Kenntnis zu setzen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin die

A n f r a g e :

1. Trifft es zu, dass dem Land Niederösterreich erst im Dezember 1967 die erwähnten "schädigenden Ereignisse" bekanntgegeben worden sind?
2. Welche Massnahmen beabsichtigen Sie, Herr Bundesminister, in bezug auf die oben unter 2 angeführte grundsätzliche Frage zu ergreifen?